

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

## Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

vom 30.05.2023 bis zum 30.06.2023  
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
vom 11.05.2023 bis zum 30.06.2023

Ortsgemeinde Oberweis, Bebauungsplan „Teilgebiet zwischen Schwimmbad und B50“, 4. Änd.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	15.05.2023
02. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen	28.06.2023
03. Bundeswehr-Dienstleistungen Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen	
04. Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen	19.06.2023
05. Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcherstraße 15 – 19, 56727 Mayen	02.06.2023
06. DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	16.05.2023
07. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Hohlstraße 12, 55746 Idar-Oberstein	22.06.2023
08. Forstamt Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg	
09. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz, Außenstelle Trier – Landesmuseum , Weimarer Allee 1, 54290 Trier	
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	
11. GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz	22.05.2023



Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

12.	Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier	
13.	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier	26.06.2023
14.	Kath. Kirchengemeinde St. Matthias Südliche Eifel, Prümer Straße 3, 54636 Rittersdorf	
15.	Kommunale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm	02.06.2023
16.	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg	27.06.2023
17.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	22.06.2023
18.	Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung, Abteilung Pipeline-Maßnahmen, Untertorplatz 1, 76829 Landau	
19.	Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung -Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier	01.06.2023
20.	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein	13.06.2023
21.	Landwirtschaftskammer, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier	13.06.2023
22.	LBM Rheinland-Pfalz- Außenstelle Hahn-Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen	
23.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier	
24.	Stadtverwaltung Bitburg, Postfach 1564, 54634 Bitburg	
25.	Ortsbürgermeister Schröder, Bergstraße 29, 54636 Messerich	
26.	Ortsbürgermeister Holbach, Talstraße 23a, 54646 Bettingen	
27.	Ortsbürgermeister Adolph, Dorfstraße 17, 54646 Olsdorf	
28.	Ortsbürgermeister Weil, Bachstraße 6, 54636 Mülbach	
29.	Ortsbürgermeister Winter, Hauptstraße 27, 54636 Feilsdorf	
30.	Ortsbürgermeister Eppers, Hauptstraße 12, 54636 Brecht	
31.	Ortsbürgermeister Fisch, Dorfstraße 1, 54634 Birtlingen	
32.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	07.06.2023
33.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abwasser-Wasser-Boden, Deworastraße 8, 54290 Trier	20.06.2023
34.	Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Sachgebiet Beiträge, 54634 Bitburg	
35.	Verbandsgemeindewerke Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg	27.06.2023
36.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Vierheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	20.06.2023
37.	Westnetz GmbH, Eurerer Straße 33, 54294 Trier	22.05.2023
38.	Zweckverband A.R.T. Löwenbrückener Straße 13/14, 54290 Trier	

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:  |

**Es liegen keine Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen vor.**

**Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) liegen vor:**

<p><b>Nr. 01   Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn – Schreiben vom 15.05.2023</b></p>	<p><b>Zu Nr. 01</b></p>
<p>„...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	

<p><b>Nr. 02   Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen – Schreiben vom 28.06.2023</b></p>	<p><b>Zu Nr. 02</b></p>
<p>„...Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert und mich um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Dafür danke ich Ihnen.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2023).

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

#### Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de).

**Kein Beschluss erforderlich.**

Der Hinweis, dass eine weitere Beteiligung der BAF nicht erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p><b>Nr. 04   Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen – Schreiben vom 19.06.2023</b></p>	<p><b>Zu Nr. 04</b></p>
<p>„...durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das BAF wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe Nr. 02).</p>

<p><b>Nr. 05   Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcherstraße 15 – 19, 56727 Mayen – Schreiben vom 02.06.2023</b></p>	<p><b>Zu Nr. 05</b></p>
<p>„...Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird. Über und 50 cm beiderseits der TK-Linie (Schutzbereich) dürfen ohne Zustimmung der Telekom</p>	<p>Die Zuständigkeiten und Bevollmächtigung der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich des Umgangs mit den vorhandenen Telekommunikationslinien werden in den Textlichen Festsetzungen unter „Hinweise auf sonstige zu</p>

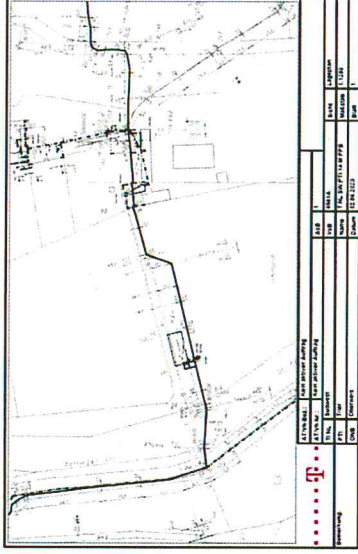
Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf Grund und Boden vorgenommen werden, durch die die TK-Linie gefährdet oder beschädigt werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. ([Planauskunft.Mitte@telekom.de](mailto:Planauskunft.Mitte@telekom.de)).

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.“



beachtende Vorschriften und Richtlinien“ ergänzend aufgenommen.

**Beschluss:** Die Hinweise in den Textlichen Festsetzungen werden gemäß der Kommentierung ergänzt.

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

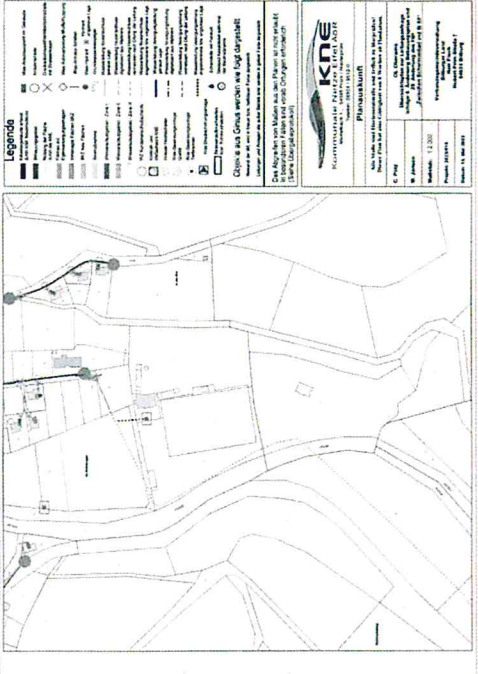
<p><b>Nr. 06   DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 16.05.2023</b></p> <p>„... gegen die 4. Änderung des vg. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da Belange unseres Hauses nicht betroffen sind und in diesem Bereich auch keine weiteren Projekte und Planungen unseres Hauses vorliegen.“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p><b>Zu Nr. 06</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 07   Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Hohlstraße 12, 55746 Idar-Oberstein – Schreiben vom 22.06.2023</b></p> <p>„...zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAUDBwToeB@bundeswehr.org“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p><b>Zu Nr. 07</b></p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe Nr. 01).</p>

Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

<p><b>Nr. 11   GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz – Schreiben vom 22.05.2023</b></p> <p>„...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p><b>Zu Nr. 11</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Direktionen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt (Nr. 09 und Nr. 10) und haben im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p><b>Nr. 13   Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier – Schreiben vom 26.06.2023</b></p> <p>„...vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 4. Änderung des Bebauungsplans Teilgebiet „Zwischen Schwimmbad und B50“ der Ortsgemeinde Oberweis und der damit verbundenen 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Das Vorhaben dient der Standortsicherung bzw. dem Wiederaufbau des dort ansässigen Campingplatzes der Familie Köhler und wird von uns begrüßt.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p><b>Zu Nr. 13</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begrüßung der vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>



Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

<p><b>Nr. 15   Kommunale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm – Schreiben vom 02.06.2023</b></p> <p>„...von der KNE bestehen keine Einwände. Es sind keine Leitungen von uns betroffen.“</p>  <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p><b>Zu Nr. 15</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 16   Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg – Schreiben vom 27.06.2023</b></p> <p>„...zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 11.05.2023 übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p>	<p><b>Zu Nr. 12</b></p>

Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

1. Bauwesen

1.1. Mit dem im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan beabsichtigt die Ortsgemeinde Oberweis die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um den bestehenden Campingplatz nach der Hochwasserkatastrophe am 15.07.2021 in veränderter Form und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben wieder aufzubauen. Die geplante Vorgehensweise ist mit uns abgestimmt und wird befürwortet.

1.2. Wie bereits in der Begründung dargelegt, ist spätestens zur nachfolgenden Offenlage des Bebauungsplans ein Umweltbericht zu erstellen.

1.3. Das Grundstück Gemarkung Oberweis, Flur 6, Flurstück 3 befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich des B-Plans und ist bei der Auflistung der betroffenen Flurstücke zu ergänzen.

1.4. Für das SO 2 „Alternatives Ferienhausgebiet“ wird in Ziffer 1.1 der Textfestsetzungen festgesetzt, dass die maximale Grundfläche 75 m<sup>2</sup> beträgt. Hier sollte klargestellt werden, dass diese Beschränkung für die Grundfläche der dort zulässigen Gebäude gilt. In diesem Bereich sind ebenfalls Standplätze zulässig; diese müssen gem. Campingplatzverordnung mindestens 75 m<sup>2</sup> groß sein und sollen vermutlich nicht von dieser Größenbeschränkung umfasst werden.

1.5. Für das SO 3 „Ferienhausgebiet mit Schwimmbadanlage“ wird festgesetzt, dass „Zelte, Wohnmobile oder Wohnanhänger...“ usw. zulässig sind. In Anlehnung an die Campingplatzverordnung sowie SO 1 und SO 2 sollte hier stattdessen auch die Zulässigkeit von Standplätzen bzw. Aufstellplätzen definiert werden. Zelte, Wohnmobile etc. sind auf genehmigten Stand- bzw. Aufstellplätzen dann baugenehmigungsfrei. Weiterhin sollte hier eine klare Differenzierung bei der Zulässigkeit von Kleinwochenendhäusern (gem. Campingplatzverordnung) und Fe-

Die Befürwortung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird derzeit erstellt und zur Offenlage fertig gestellt.

Die Auflistung der betroffenen Flurstücke wird in der Begründung korrigiert.

Der Anregung wird gefolgt. Die Textfestsetzungen werden angepasst, sodass sich die Grundflächenbeschränkung nur auf die zulässigen Gebäude bezieht. Die Standplätze sind von der Grundflächenbeschränkung ausgenommen.

Die Textfestsetzungen werden um die Zulässigkeit der Standplätze ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren in den Unterlagen berücksichtigt.

Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

<p>rienhäusern erfolgen. Kleinwochenendhäuser sind auf genehmigten Aufstellplätzen baugenehmigungsfrei. Ferienhäuser sind dagegen selbst baugenehmigungspflichtig.</p> <p>1.6. Bezüglich der Festsetzung einer GRZ sollte klarstellend definiert werden, welche Anlagen bei der Ermittlung der GRZ mit zu berücksichtigen sind bzw. welche baulichen Anlagen nicht mit eingerechnet werden (z.B. Standplätze für Zelte usw.). Ggf. bietet es sich vorliegend an, stattdessen eine absolute Festsetzung hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Fläche zu treffen, jeweils für die SO 1 bis SO 3.</p> <p>1.7. Laut Textfestsetzung Ziffer 1.2 soll das Maß der baulichen Nutzung über die GRZ, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt werden. Eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO wird jedoch nicht getroffen.</p> <p>1.8. Redaktioneller Hinweis: In der Begründung auf Seite 3 ist die Rede vom Beschluss des „Stadtrates“.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>2.1. Flurstück Nr. 89 unmittelbar östlich der Prüm ist als Puffer- und Gewässerentwicklungsraum der Prüm offenzuhalten, von einer Stellplatznutzung freizuhalten, entsprechend zu entwickeln und festzusetzen. Der entlang der Parzelle verlaufende, mit Gehölzen gesäumte Weg stellt eine entsprechende Zäsur dar.</p>	<p>Die Festsetzung einer GRZ ist für die vorliegende Planung in der Tat entbehrlich. Daher wird auf die maximale Grundfläche für Mobilheime und Ferienhäuser sowie sonstiger Gebäude von 75,00 m² verwiesen.</p> <p>Es ist richtig, dass über die Höhe der baulichen Anlagen vorliegend keine Festsetzungen getroffen werden. Die Textfestsetzungen werden dahingehend angepasst</p> <p>Hierbei handelt es sich in der Tat um einen redaktionellen Fehler. Die Begründung wird korrigiert und „Stadtrat“ durch „Ortsgemeinde“ ersetzt.</p> <p>In Abstimmung mit der SGD wurde vereinbart, dass die genannte Parzelle weiterhin als Campingplatzgebiet (Zeitplatz) genutzt werden kann. Das Gespräch fand am 09.11.2020 im Plangebiet statt. Auf den entsprechenden Aktenvermerk und die Einhaltung der Vereinbarungen weist die SGD in ihrer Stellungnahme hin. Die Anregung wird daher zurückgewiesen und an der Ausweisung als SO 1 Campingplatzgebiet festgehalten.</p>
--	--

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p>2.2. Zur Strukturgebung und Gliederung empfehlen wir, die auf dem Campingplatz- gelände vorhandenen Einzelgehölze möglichst weitgehend zu erhalten, soweit es das geänderte Nutzungskonzept zulässt.</p> <p>2.3. Die mit der 4. Änderung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft (z. B. Überplanung öffentliche Grünfläche östlich und südlich des Schwimmbad- geländes durch Sondergebiet 2 und 3) sind zu bilanzieren, geeignete Ausgleichs- maßnahmen sind im weiteren Verfahren nachzuweisen. Der Artenschutz ist im weiteren Verfahren abzuhandeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Umweltprüfung wird derzeit durchgeführt und be- rücksichtigt die Belange des Artenschutzes vollum- fänglich. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden fachgerecht bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen definiert.</p>
<p>2.4. Die im Planurkundenentwurf festgesetzte Maßnahmenfläche (Private Grünfläche, Flur 6) östlich der Sondergebiete 2 und 3 stellt sich gemäß Luftbildauswertung und Biotopkartierung als biotopkartierter, naturnaher Steilhang mit mittlerweile weitgehend flächigem Gehölzaufwuchs dar, darunter alte Obstbäume, der nach erster Einschätzung keiner Aufwertung bedarf und sich insofern nicht als Maß- nahmenfläche eignet. In den Unterlagen werden zu geplanten Maßnahmen keine Aussagen getroffen, so dass eine abschließende Bewertung erst im nächsten Verfahrensschritt erfolgen kann.</p>	<p>Die Kartierung der tatsächlich vorhandenen Strukturen erfolgt im Zuge der Umweltprüfung. Der Umweltbericht mit Grünordnungs- und Maßnah- menplan wird zur Offenlage vorgelegt.</p>
<p>2.5. Auf Höhe des Flurstücks Nr. 14/1 in der Flur 5 fehlt gänzlich der Uferbewuchs entlang der Prüm. Hier empfehlen wir Initialpflanzungen mit standortgerechten Ufergehölzen zur Aufwertung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
<p>3. Raumordnung und Landesplanung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.1. Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Teilgebiet „Zwischen Schwim- bad und B 50“, bestehen aus Sicht der Landesplanung keine grundlegenden Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2. Der Campingplatz besteht bereits seit vielen Jahren und aus diesem Grund sind die Belange der Landesplanung von den o.g. Planungen zwar berührt, aber nur in geringem Maße betroffen. Betroffen ist jedoch insbesondere das Ziel 118 des</p>	<p>In der Begründung wird darauf verwiesen, dass das Gebiet gemäß ROPneu (Entwurf) aus dem Jahr 2014</p>

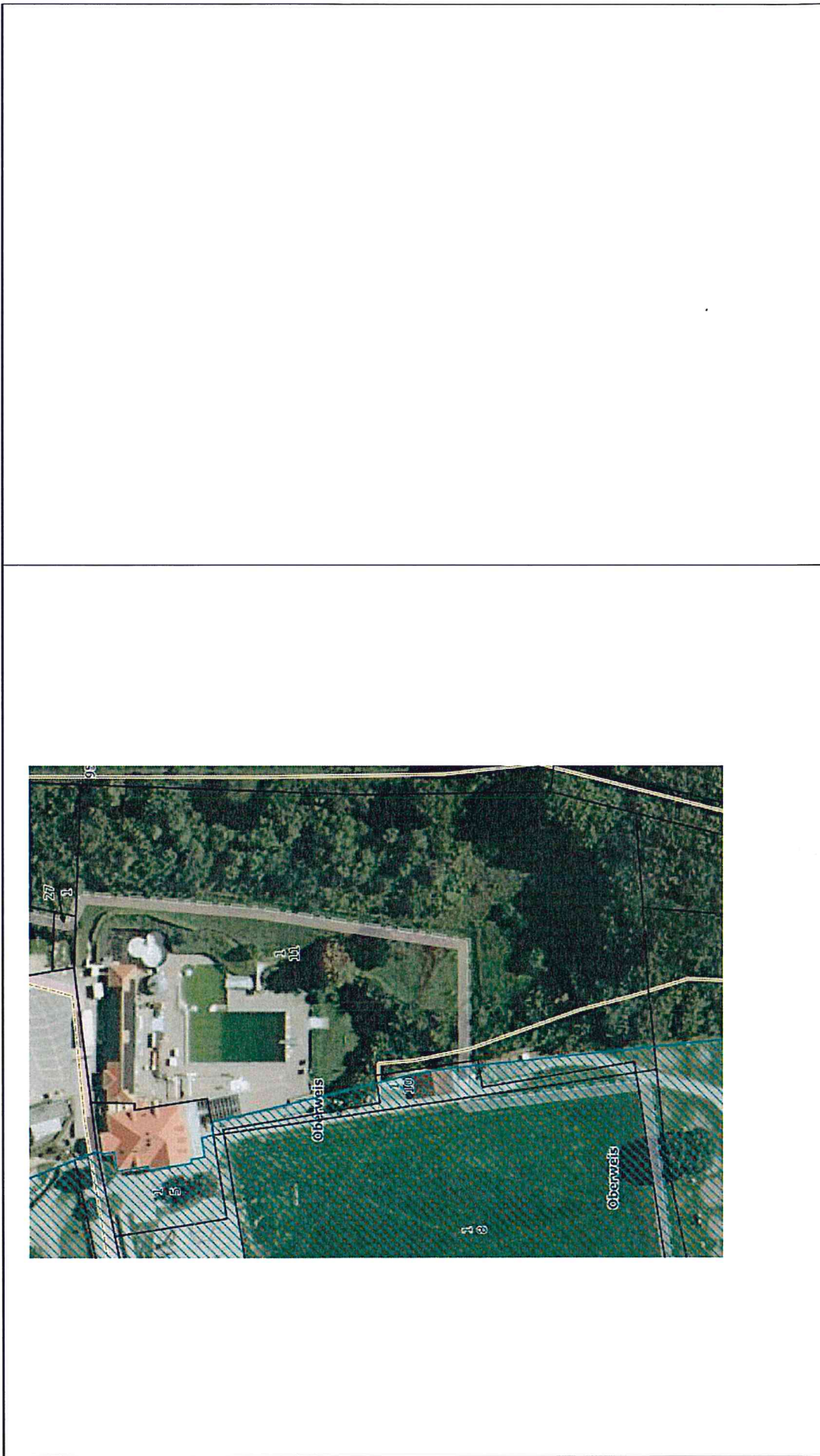
Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p>ROPneu/E bezüglich der Lage in einem Vorranggebietes für den Hochwasserschutz. Diese Gebiete sind von allen Nutzungen freizuhalten, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, zu Retentionraumverlust führen oder das Schadensrisiko erhöhen.</p> <p>4. Dorferneuerung</p> <p>4.1. Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen aus Sicht der Dorferneuerung keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>5. Denkmalschutz</p> <p>5.1. Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>5.2. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseumtrier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.</p>	<p>als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz dargestellt ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht ist bereits in den „Hinweisen“ der Textfestsetzungen enthalten.</p>
---	--

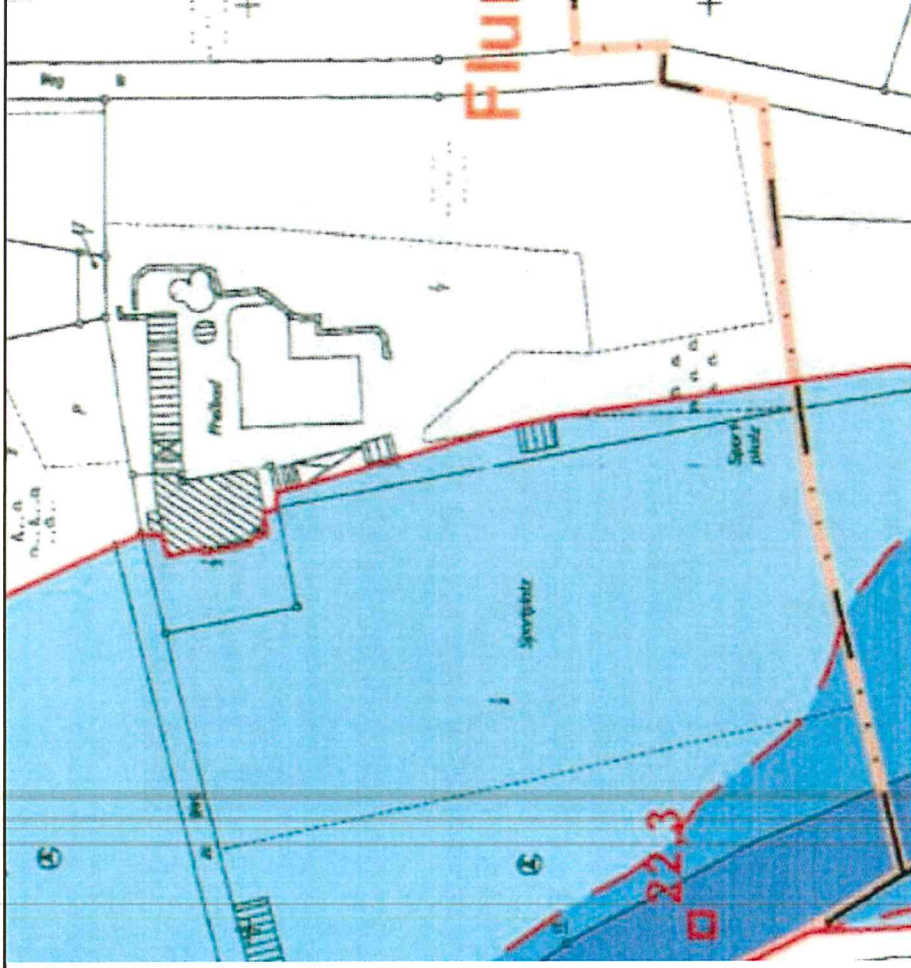
Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

<p>6. Wasserrecht</p> <p>6.1. Ein Wasserschutzgebiet ist von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>6.2. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des durch RVO festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Prüm (Gewässer II. Ordnung). Hierbei sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der RVO sowie § 78 Abs. 2 WHG zu beachten.</p> <p>6.3. Die Sondergebiete SO 2 „Alternatives Ferienhausgebiet“ sowie SO 3 „Ferienhausgebiet, Schwimmbadanlage“ liegen lt. Planzeichnung außerhalb des festgesetzten ÜSG. Diese Darstellung ist nicht ganz korrekt. Das Flurstück 1/10 liegt komplett, das Flurstück 1/11 im westlichen Rand innerhalb dieses Bereiches. Die Pläne sowie die textlichen Passagen (Seite 15, 4. Absatz) sind entsprechend anzupassen. Eine hochwassergefahrenfreie Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich ist daher nicht gegeben. Hier muss/sollte eine entsprechende hochwasserangepasste Bauweise für Anlagen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Planzeichnung ist das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) bereits nachrichtlich übernommen. Auch die Textfestsetzungen enthalten bereits einen Hinweis auf die Beachtung der Vorgaben des WHG.</p> <p>Die Darstellung des festgesetzten ÜSG basiert auf den Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation. Sie sind jedoch nicht parzellenscharf, wodurch es zu Abweichungen in der Darstellung auf der Planzeichnung kommen kann. Im Zuge der weiteren Planung wird die genaue Abgrenzung überprüft und bei Bedarf auf der Planzeichnung angepasst.</p>
--	--

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:



Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:



6.4. Auf die Argumentation zur Überschwemmungssituation wurde nur unzureichend in den Unterlagen eingegangen. Die Bereiche im nördlichen Plangebiet und deren Auswirkung bei Hochwasser, die als erstes Einstauen sollten in den Unterlagen

Die Begründung wird bezüglich der Überschwemmungssituation des Plangebiets ergänzt.



Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p>genauer beschrieben werden. Hierzu sind die Ausführungen der Oberen Wasserbehörde, SGD Nord, zu beachten.</p> <p>6.5. Für Anlagen im festgesetzten ÜSG, die sich gleichzeitig im 40-Meter-Bereich befinden und kein Gebäude sind, erfolgt das komplette Zulassungsverfahren bei der SGD Nord, Trier im Rahmen der Ausnahmegenehmigung. D. h. es ist keine separate Baugenehmigung zu beantragen. Handelt es sich dagegen um Gebäude ist weiterhin eine Baugenehmigung sowie eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p> <p>Redaktionelle Hinweise: 6.6. Begründung Ziffer 3.1, 2. Absatz: „Westlich wird das Plangebiet...Prüm (Gewässer II. Ordnung)“</p> <p>6.7. Textliche Festsetzungen, 2. Hinweise, Ziffer 1: Die Formulierung ist im Abs. 1 ist irreführend. Das ÜSG gilt selbstredend nur für die Prüm, für die zudem ein 40-Meter-Bereich relevant ist. Der 10-Meter-Bereich gilt nur für Gewässer III. Ordnung, hier den Bauerbach.</p> <p>Vorschlag: „...Für die Bebauung an diesem Gewässer am „Bauerbach“ sind die Vorgaben...Demnach bedarf die Errichtung...10-Meter-Bereich...“</p> <p>7. Brandschutz</p> <p>7.1. Gegen das o.a. Planungsvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird: Für das Sondergebiet ist die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die „Hinweise“ der Textfestsetzungen aufgenommen.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Begründung wird dahingehend korrigiert, dass die Prüm ein Gewässer II. Ordnung (und nicht wie fälschlicherweise geschrieben III. Ordnung) ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag einer Umformulierung des Hinweises in den Textfestsetzungen wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die „Hinweise“ der Textfestsetzungen aufgenommen.</p>
---	--

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p>8. Sonstiges</p> <p>8.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>8.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.“</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Abwägung gemäß der Beschlussfassung der Ortsgemeinde berücksichtigt.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Die Begründung sowie die Textfestsetzungen des Bebauungsplans werden, wie in der Kommentierung erläutert, angepasst. Der Umweltbericht mit Grünordnungs- und Maßnahmenplan ist derzeit in Bearbeitung und wird zur Offenlage vorgelegt.</p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b> Zustimmung: 7 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0</p>	

<p><b>Nr. 17   Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz – Schreiben vom 22.06.2023</b></p>	<p>Zu Nr. 17</p>
<p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p>	<p>Ein Hinweis über die bereits erloschenen Bergwerksfelder „Hecker“ (Blei) und „Hecker II“ (Eisen) wird in den Textfestsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen.</p>

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:  |

29. Änderung des Flächennutzungsplanes von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Hecker" (Blei) und "Hecker II" (Eisen) teilweise überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund  
– allgemein:

Das westliche Planungsgelände liegt innerhalb der Prümaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Im östlichen Planungsgelände treten nach unseren geologischen Informationen die Schichten des Mittleren Muschelkalks zutage, die für ihre Rutschanfälligkeit bekannt sind. Es handelt sich hierbei um rötliche bis graue, dolomitische Ton- und Mergelsteine, in die im oberen Bereich der Abfolge Gips- und Anhydritbänke eingeschaltet sein können. Insgesamt ist der Baugrund im Mittleren Muschelkalk als ungünstig zu bezeichnen. Infolge des hohen Tongehaltes neigen die Lockergesteine bei Wassergehaltsänderungen zum Schrumpfen bzw. Quellen. Bei starker Durchnässung können auch gering geneigte Hänge instabil werden und Rutschungsschäden zeigen. Falls im Untergrund

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in die „Hinweise“ der Textfestsetzungen ergänzt, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mögliche Baugrunduntersuchungen zu erbringen sind.

Die Flächen sind bisher nicht bebaut. Der östliche Geltungsbereich wird als private Grünfläche (Randeingrünung als Sichtschutz sowie Maßnahmenfläche) und Fläche für Wald mit Böschung festgesetzt. Es ist derzeit nicht geplant, die Flächen einer Bebauung zuzuführen.

Frühzeitige Offenlage:  Offenlage:

<p>Gips- oder Anhydritlagen vorhanden sind, können diese bei Wasserkontakt zu Problemen führen.</p> <p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir in diesem Planungsbereich dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens mit Prüfung der Hangstabilität.</p> <p>Vorab werden folgende prinzipielle Hinweise gegeben: - In hängigem Gelände ist die Anschnittshöhe zu begrenzen (z.B. &lt;1,5 m Höhe). - Durch die Bebauung sind keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufzubringen (Kräftegleichgewicht). - Neubauten sollten in setzungsunempfindlicher Bauweise und mit einer ausgereiften Gründung ausgeführt werden. - Auf Versickerungsanlagen und / oder Erdwärmesonden sollte verzichtet werden.</p> <p>Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p>	<p>Da der genannte Bereich von keinen Baumaßnahmen betroffen ist, wird eine Baugrunduntersuchung vorliegend als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Verweis auf die Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke ist bereits in den „Hinweisen“ der Textfestsetzungen enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die „Hinweise“ der Textfestsetzungen aufgenommen.</p>
---	--

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p>zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p><a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschluss: Die Textfestsetzungen des Bebauungsplans werden, wie in der Kommentierung erläutert, ergänzt.</b></p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b>                  Zustimmung: 9                  Ablehnung: 0                  Enthaltung: 0</p>	

<p><b>Nr. 19   Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung -Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier – Schreiben vom 01.06.2023</b></p> <p>„...im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-</p>	<p><b>Zu Nr. 19</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Stellen wurden beide am Verfahren beteiligt (siehe Nr. 01 und Nr. 18).</p>
--	--

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:  |

Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“

**Kein Beschluss erforderlich.**

**Nr. 20 | Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 13.06.2023**

„...das Plangebiet befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrradrad der L 7. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „In der Klaus“, welche innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrts-grenze von Oberweis an die B 50 anbindet. Für diesen Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die B 50 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 70,00 m nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.

Wir stimmen der Änderung des Bebauungsplanes zu.“

**Kein Beschluss erforderlich.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Nr. 21 | Landwirtschaftskammer, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier – Schreiben vom 13.06.2023**

„...gegen die 4. Änderung Bebauungsplan Teilgebiet „Zwischen Schwimmbad und B 50“ der Ortsgemeinde Oberweis und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger-Land bestehen Seitens der Landwirtschaft keine Bedenken.

Sollten im Zuge des Verfahrens externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sein, so verweisen wir auf § 15 BNatSchG, in dem bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die langwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in

Zu Nr. 21

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bedarf an externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Zuge der Umweltplanung nach der gängigen Vorgehensweise fachlich ermittelt.

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:  |

	<p>Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahme zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
--	--

<b>Nr. 32   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 07.06.2023</b>	<b>Zu Nr. 32</b>
„...von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben und auch keine sonstigen Anregungen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	

<b>Nr. 33   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Abwasser- Wasser-Boden, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 20.06.2023</b>	<b>Zu Nr. 33</b>
„...zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:  Starkregenvorsorge  Das Plangebiet kann neben der Gefährdung durch Hochwasser der Prüm auch von Sturzfluten nach Starkregen betroffen sein: Von den Hängen im Osten verlaufen mehrere Fahnen der Abflusskonzentration Richtung Plangebiet und bei Ausuferung des Baubaches kann der südliche Teil des Plangebietes überflutet werden. (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5 Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen.)	

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p>Diese potenzielle Gefährdung wird in der Planung nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Starkregenvorsorge bestehen gegen die Planung in der vorliegenden Form Bedenken.</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Sinngemäß ist unter dem Punkt 3.4 „Ver- und Entsorgung“ im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass die Erschließung des Plangebietes im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung aufgrund des bestehenden Leitungsnetzes gewährleistet ist.</p> <p>Sofern sich entwässerungstechnische Änderungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbewirtschaftung ergeben, bitten wir um Abstimmung mit den Verbandsgemeinden Bitburger Land und ggf. um Vorlage eines Entwässerungskonzepts.</p> <p>Überschwemmungsgebiet der Prüm</p> <p>Direkter Uferbereich:</p> <p>Der Bereich von der Böschungsoberkante der Prüm bis zu dem östlich der Prüm gelegenen Erschließungsweg ist aus der Campingplatznutzung (Zelte, Stellplätze, Wohnwagen) zu nehmen.</p> <p>Übriger Bereich:</p> <p>Das Plangebiet überlagert wie bereits in der Planung richtig dargestellt teilweise das gesetzlich festgestellte ÜSG der Prüm.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren um die Belange der Starkregenvorsorge ergänzt.</p> <p>Das Gebiet ist bereits heute durch die angestrebte Nutzung geprägt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Abwasserbeseitigung durch die bestehenden Leitungsnetze gesichert ist. Die Nachweise sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Die SGD verweist in der vorliegenden Stellungnahme auf die Abstimmungen im Plangebiet am 09.11.2020 mit dem entsprechenden Aktenvermerk. Hieraus wird ersichtlich, dass der genannte Bereich weiterhin als Campingplatzgebiet (Zeltplatz) genutzt werden kann. Die Anregung wird daher zurückgewiesen und an der Ausweisung als SO 1 Campingplatzgebiet festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung wird das gesetzlich festgesetzt ÜSG bereits nachrichtlich dargestellt.</p>
---	--



Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p>Für Maßnahmen nach § 78 a WHG ist im gesetzlich festgestellten ÜSG der Prüm eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p> <p>Im Vorfeld der Bauleitplanung fanden Abstimmungsgespräche am 09.11.2020 zur Klärung des Fortbestandes des Campingplatzes statt. Hierzu wurde ein Aktenvermerk mit der Projekt-Nr. 21-147 zum Termin gefertigt. Dieser ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Entgegen der Abstimmungsergebnisse bestehen vor dem Hintergrund des verheerenden Hochwasserereignisses 2021 erhebliche Bedenken gegen einen Fortbestand von Dauerstellplätzen.</p> <p>Feste Installationen (Elektroanschlüsse, Wasser- und Abwasseranschlüsse) sind hochwasserkompatibel auszuführen.“</p>	<p>Der Hinweis auf die Notwendigkeit von wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen bei potenziellen Eingriffen in das festgestellte ÜSG wird in den „Hinweisen“ der Textfestsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Verweis auf die Abstimmungsgespräche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Nutzungskonzeption ergeben, dass zukünftig ohnehin auf die Unterbringung von Dauerstellplätzen verzichtet wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die „Hinweise“ der Textfestsetzungen aufgenommen.</p>
<p><b>Beschluss:</b> Die Textfestsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplans werden, wie in der Kommentierung erläutert, ergänzt.</p>	
<p><b>Abstimmungsergebnis:</b>                  Zustimmung: 9                  Ablehnung: 0                  Enthaltung: 0</p>	

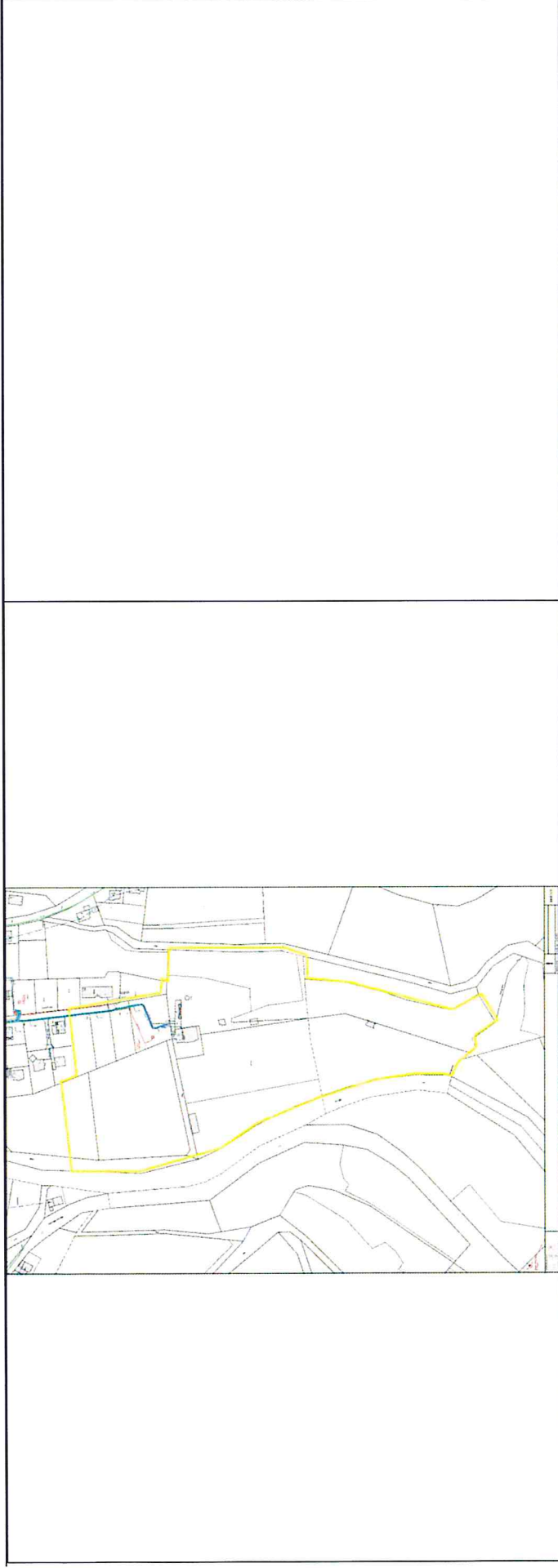
<p><b>Nr. 35   Verbandsgemeindewerke Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg – Schreiben vom 27.06.2023</b></p>	<p><b>Zu Nr. 35</b></p>
<p>„gegen die Erschließung des v. g. Neubaugebietes bestehen unsererseits bezüglich der Entsorgung keine Bedenken.“</p>	
<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	



Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:

<p><b>Nr. 36   Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertelteil 24, 54470 Bernkastel-Kues – Schreiben vom 20.06.2023</b></p> <p>„...vielen Dank für die Beteiligung an den beiden oben genannten Verfahren. Der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land und der 4. Änderung des Bebauungsplans Teilgebiet „Zwischen Schwimmbad und B 50“ in der Ortsgemeinde Oberweis stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.“</p>	<p><b>Zu Nr. 36</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>Nr. 37   Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier – Schreiben vom 22.05.2023</b></p> <p>„...im o.g. Bereich betreiben wir umfangreiche Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungs-achse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.</p> <p>Dasselbe gilt für die vorhandene Station im Umkreis von 5 m.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.“</p>	<p><b>Zu Nr. 37</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die „Hinweise“ der Textfestsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Offenlage:  | Offenlage:



**Beschluss:** Die Hinweise in den Textfestsetzungen werden gemäß der Kommentierung ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

